

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis
(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12. August 2009 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. S. 190), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. S. 44), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr beträgt 42,56 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt.

2. § 5 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

- | | |
|------|-------------------------------|
| I. | Quartal bis 01.03. 10,64 Euro |
| II. | Quartal bis 01.06. 10,64 Euro |
| III. | Quartal bis 01.09. 10,64 Euro |
| IV. | Quartal bis 01.12. 10,64 Euro |

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Entsorgungsgebühr auf 42,06 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

3. § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,90 Euro je Restabfallsack. Sie ist mit dem Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.

4. § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises (Hausmüll) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Liter pro Person und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 2,30 Euro
- bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 4,60 Euro
- bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 20,90 Euro

4. § 7 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von überlassenen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, außer privaten Haushaltungen, beträgt für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 1,15 Euro
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 2,30 Euro
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 10,54 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Bioabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

- Dienstsiegel -